



Leistungsauftrag und Ausführungsbestimmungen zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach über die Führung einer Kreisjugendmusikschule

Gestützt auf §§ 4 und 17 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach über die Führung einer Kreisjugendmusikschule vom 1. Oktober 2001 beschliessen die

Einwohnergemeinde Pratteln, Schlosstrasse 34, 4133 Pratteln, vertreten durch den Gemeinderat (nachfolgend Gemeinde Pratteln genannt)

Einwohnergemeinde Augst, Poststrasse 1, 4302 Augst, vertreten durch den Gemeinderat (nachfolgend Gemeinde Augst genannt)

Einwohnergemeinde Giebenach, Schulgasse 20, 4304 Giebenach, vertreten durch den Gemeinderat (nachfolgend Gemeinde Giebenach genannt)

folgenden Leistungsauftrag und Ausführungsbestimmungen zum Vertrag:

I. Aufgaben der JMS

a) Kursprogramm

1. Nebst dem obligatorischen Standardprogramm wird ein vielseitiges, den lokalen Bedürfnissen entsprechendes Kursprogramm angeboten.

b) Leitbild

1. Die JMS-Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der JMS-Leitung und den Lehrpersonen ein Leitbild.

II. Aufsicht

a) Das Aufsichtsgremium

1. Der JMS übergeordnet ist ein Aufsichtsgremium, bestehend aus je einem Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Mitglieder der JMS-Kommission respektive der Schulleitung dürfen nicht in das Aufsichtsgremium gewählt werden.
2. Die Vertragsgemeinden wählen ihre Delegierte bzw. ihren Delegierten in das Aufsichtsgremium selbst.
3. Das Aufsichtsgremium überwacht die Amtsführung der Kommission und die Einhaltung des Voranschlags.
4. Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragsgemeinden werden dem Aufsichtsgremium unterbreitet. Dieses entscheidet über den Weg der Konfliktlösung.
5. Die Entschädigung des Aufsichtsgremiums wird nach den relevanten Bestimmungen der Vertragsgemeinden entrichtet.

b) Die JMS-Kommission

1. Die JMS-Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis Ende August den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Kommissionsentschädigung wird nach den relevanten Bestimmungen der Vertragsgemeinden entrichtet.
3. Das Protokoll und Aktuariat der JMS-Kommission wird durch das JMS-Sekretariat geführt.
4. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen wird vom Lehrerkonvent gewählt.

III. Finanzielle Belange

a) Finanzmittel

1. An die Besoldung der Lehrpersonen und den Sachaufwand leistet der Kanton den Vertragsgemeinden einen Beitrag gemäss § 144 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. April 1979.
2. Allfällige Spenden und weitere Zuwendungen sind in der JMS-Rechnung auszuweisen.
3. Der ungedeckte Mehraufwand der JMS wird den Vertragsgemeinden entsprechend dem Anteil der Unterrichtsdauer auf Basis der Durchschnittskosten einer Unterrichtsstunde in Rechnung gestellt.
4. Der Beitrag der Vertragsgemeinden wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Gemeinde Pratteln ist befugt, zu Jahresmitte angemessene Akontozahlungen anzufordern.

b) Rechnungsführung

1. Die Gemeindeverwaltung Pratteln erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung.
2. Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Pratteln überprüft die Abrechnung im Rahmen ihrer jährlichen Rechnungsrevision.
3. Die Kosten für die Rechnungsführung werden der JMS in Rechnung gestellt.

c) Kursgelder und Lektionsdauern

1. Veränderungen der Kursgelder und/oder der Lektionsdauern sind den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden durch die JMS-Kommission auf Antrag der Schulleitung zwei Monate vor An- respektive Abmeldetermin zu beantragen. Die Gemeinderäte beschliessen eine allfällige Änderung bis spätestens vier Wochen vor An- resp. Abmeldetermin. Ansonsten gelten die bisherigen Kursgelder bzw. die bisherige Lektionsdauern. Wenn die Gemeinde Pratteln sowie eine weitere Vertragsgemeinde zustimmen, gilt das beantragte einheitliche Kursgeld bzw. die beantragten einheitlichen Lektionsdauern als genehmigt.
2. Schülerinnen und Schülern aus der gleichen Familie ist ein Geschwister-Rabatt zu gewähren.
 - 2.1 Der Geschwisterrabatt beläuft sich bei
 - a) 2 Kindern auf je 10 % des Kursgeldes
 - b) 3 Kindern auf je 20 % des Kursgeldes
 - c) 4 Kindern und mehr auf je 30 % des Kursgeldes
 - 2.2 Der gewährte Rabatt wird in der Rechnung der JMS berücksichtigt.
3. Kurse und Gruppen zählen nicht für die Berechnung des Geschwisterrabattes.
4. Mitglieder der Jugendmusik Pratteln können durch die JMS ausgebildet werden. Es wird ein Rabatt von 20% zulasten der entsprechenden Vertragsgemeinde gewährt.
5. Auswärtige Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder der Jugendmusik erhalten keinen Geschwisterrabatt.
6.
 - a) Für erwachsene Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, welche die Bedingungen gemäss § 9 Abs. 1 des Vertrages erfüllen, wird das Kursgeld wie folgt festgelegt: Es wird der Ansatz des interkommunalen und interkantonalen Schüleraustausches in Rechnung gestellt, welcher von der Präsidentenkonferenz der Jugendmusikschulen Baselland festgelegt wird. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in Ausbildung erhalten einen Rabatt von 30%. Die Ermässigung geht zulasten der entsprechenden Vertragsgemeinde.
 - b) Kursgelder für Erwachsene müssen kostendeckend sein.

7. Das Kursgeld kann für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Einzelfall und auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des mündigen Schülers oder der mündigen Schülerin zusätzlich ermässigt werden. Es gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vertragsgemeinde. Die Kosten für die Ermässigung des Kursgeldes gehen zulasten der entsprechenden Vertragsgemeinde.

d) Separate JMS-Rechnung

1. Erträge aus Veranstaltungen, allfällige Spenden und weitere Zuwendungen fliessen in eine separate Rechnung .
2. Die JMS-Kommission erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser separaten Rechnung.
3. Konzerte und weitere Veranstaltungen müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Allfällige Mindereinnahmen sind aus der separaten Rechnung zu decken.
4. Die Bewegungen dieser separaten Rechnung werden in der Bilanz der JMS-Rechnung ausgewiesen.

e) Einrichtungs- und Betriebskosten

1. Die Einrichtungs- und Betriebskosten der Büroräumlichkeiten werden von der JMS getragen.
2. Die Schulleitung bestimmt, im Rahmen des Voranschlags der betreffenden Vertragsgemeinden und im Rahmen der gültigen Kompetenzordnung der Gemeinde Pratteln, über die Einrichtung der von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten Musikräume.
3. Die Schulleitung bestimmt, im Rahmen des JMS-Voranschlags und im Rahmen der gültigen Kompetenzordnung der Gemeinde Pratteln, über die Instrumentenbeschaffung und die weiteren Betriebskosten.

f) Schulausschluss

1. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Rechnungsstellung kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Schulleitung durch die JMS-Kommission vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn das Schulgeld des vergangenen Semesters geschuldet und das Schulgeld des aktuellen Semesters zwei Mal erfolglos angemahnt worden ist.

IV. Anstellung von Schulleitung, Lehrpersonen und Sekretariatsmitarbeitenden

1. Die JMS-Kommission beantragt der Gemeinde Pratteln die Ausschreibung der Stellen.
2. Die Ausschreibung im Amtsblatt und allenfalls in Fachzeitschriften und/oder in der Tagespresse erfolgt durch die Verwaltung.
3. Der Gemeinderat Pratteln stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Sekretariatsmitarbeitenden auf Antrag der JMS-Kommission an.

V. Ergänzungen oder Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Die JMS-Kommission überprüft die Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Kreisjugendmusikschule periodisch auf ihre Aktualität. Allfällige Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

VI. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Vereinbarung tritt nach allseitiger Unterzeichnung auf den 1. August 2002, Beginn des Schuljahres 2002/03, in Kraft.

Pratteln, 2. Mai 2002

Augst, 14. Mai 2002

Für den Gemeinderat Pratteln

Der Präsident


W. Schneider

Der Verwalter


A. Chissale

Für den Gemeinderat Augst

Der Präsident


A. Blank

Der Verwalter


R. Trüssel

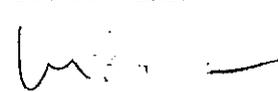
Giebenach, 17.5.02

Für den Gemeinderat Giebenach

Der Präsident


B. Flubacher

Der Verwalter


M. Graf